

██████████,

wie im Nachgang der Paneldiskussion beim BDEW mit ██████████ in der vergangenen Woche verblieben, möchten wir dem BMWK gerne darlegen, weshalb wir weiterhin die gesetzliche Feststellung des „überragenden öffentlichen Interesse“ für erforderlich halten.

Mit der im Grundsatz begrüßenswerten Feststellung des (einfachen) öffentlichen Interesses geht zugleich die gesetzliche Feststellung einher, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen nicht von überragender Natur ist. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Klimaschutzes, insb. mit dem fortschreitenden Klimawandel (vgl. BVerfG, 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18), einerseits und den unmittelbar positiven Auswirkungen von CCS und CCU zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in 2045 bzw. negativer Treibhausgasemissionen ab 2051 andererseits, halten wir die Feststellung des (einfachen) öffentlichen Interesses für unzureichend.

Aus rechtlicher Perspektive kann die damit zum Ausdruck gebrachte relative Untergewichtung von Kohlendioxidleitungen gegenüber sonstigen öffentlichen Interessen, aber auch privaten Belangen, zudem zu einem tatsächlichen Genehmigungshindernis werden. In jedem Falle wird die aktuelle Feststellung des (einfachen) öffentlichen Interesses jedoch nicht zu der erforderlichen beschleunigten Umsetzung von Kohlendioxidleitungsvorhaben führen.

Ein überragendes öffentliches Interesse führt nämlich nicht nur dazu, dass sich das Interesse an der Errichtung und den Betrieb der Kohlendioxidleitung bei der durchzuführenden behördlichen Abwägung (nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KSpTG-E) regelmäßig durchsetzt. Es ermöglicht zugleich die Prüfung besonderer fachgesetzlicher Ausnahme- und Befreiungstatbestände. Eindrückliches Beispiel ist die Ausnahmeregelung für Verbote betreffend den besonderen Artenschutz im Naturschutzrecht (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG), nach der die Einzelfallprüfung zur Gestattung einer Ausnahme – und damit vorliegend für einen sachgerechten Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz – von einem überwiegenden öffentlichen Interesse abhängt.

Mit der Feststellung lediglich des (einfachen) öffentlichen Interesses steht hingegen zu vermuten, dass Ausnahme- und Befreiungstatbestände nicht erfüllt werden können. In jedem Falle bestehen jedenfalls sehr hohe Anforderungen an die Darlegungs- und Begründungslast, um die Tatbestände als erfüllt ansehen zu können. Beide Umstände werden sowohl im Planaufstellungsprozess als auch im Planfeststellungsverfahren als solchem zu Verzögerungen führen.

Mit der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses würden hingegen die Behörden und Gerichte an die Wertentscheidung des Gesetzgebers gebunden und ein signifikanter Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und Beschleunigung geschaffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

██████████